

Wiesbadener T a g b l a t t.

No. 188. Samstag den 12. August 1854.

Carl Bettenbiehl von hier hat seit circa 4 Monaten seine Familie verlassen und treibt sich vagabundirend umher.

Derselbe ist zu arretiren und dahier vorzuführen.

L.-Schwalbach, den 9. August 1854.

Herzogliches Kreisamt.
Bogler.

Signalement.

Alter: 34 Jahre; Größe: 5' 6"; Haare: schwarz, lang; Stirne: hoch; Augen: schwarz; Nase: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Bart: schwarz, ganz verwachsen; Gesicht: rund, gesund; Kleidung: blauer zer-rissener Kittel und graue zerfetzte Hosen.

Den H. Bürgermeistern des Kreisamts zur Beachtung.

Wiesbaden, den 10. August 1854.

Herzogliches Kreisamt.
Ferber.

Gestern Abend wurde dahier eine Schwarzwälder Uhr mit lackirtem Blechgestell unter Umständen angehalten, welche vermuthen lassen, daß dieselbe irgendwo gestohlen worden ist. Wer Auskunft geben kann, wird ersucht, sich dahier zu melden.

Wiesbaden, den 11. August 1854.

Herzogl. Polizei-Commissariat.
v. Köppler.

Gefunden:

Ein lederner Gürtel, eine Geldbörse mit Geld.

Wiesbaden, den 11. August 1854.

Herzogl. Polizei-Commissariat.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 16. August Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle verschiedene confiscirte Waagen, Gewichte etc. versteigert.

Wiesbaden, den 10. August 1854.

Herzogl. Receptur.
Reichmann.

3574

Jagd-Verpachtung.

Dienstag den 22. August Vormittags 10 Uhr wird in hiesigem Rathhause die Ausübung der am 9. October d. J. Lihfällig werdenden Jagd von circa 2521 Morgen hiesiger Gemarkung auf 3 Jahre und in 3 Abtheilungen unter den gesetzlichen Bestimmungen anderweit verpachtet und hierzu die Pachtlustigen eingeladen.

Hahn, den 7. August 1854.

Der Bürgermeister.
Land.

157

In Auftrag Herzoglicher Hospital-Commission wird Mittwoch den 16. August Morgens 10 Uhr die Lieferung des Kohlenbedarfs für die diesseitige Anstalt öffentlich an den Wenigstfordernden vergeben.

Wiesbaden, 11. August 1854.

Herzogl. Civil-Hospital-Verwaltung.
J. B. Zippelius.

Notizen.

Heute Samstag den 12. August,

Mittags 12 Uhr:

Jagdverpachtung in der Gemarkung Sonnenberg in dem Rathhaus daselbst.
(S. Tagblatt No. 187.)

Nachmittags 3 Uhr:

Bergebung des Aushebens von Gräben in dem Steinhohlweg bei Herzogl. Receptur dahier. (S. Tagblatt No. 187.)

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Beschleunigter Dienst.

Die Boote der vereinigten Gesellschaften fahren täglich:

Von Biebrich um 6 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags bis Köln.

" " " 8 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. bis Düsseldorf-Notter-

dam, Montags und Donnerstags bis London.

" " " 12 $\frac{3}{4}$ u. 2 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags bis Köln.

" " " 1 u. 3 " " Mannheim.

Letzteres bis Straßburg.

Von Mainz " 7 Uhr Morgens bis Mannheim.

Der direct mit den Booten in Verbindung stehende Omnibus fährt von Wiesbaden nach Biebrich täglich um 5 $\frac{1}{2}$, 6 $\frac{3}{4}$, 7 $\frac{3}{4}$, 8 $\frac{1}{2}$, 11 $\frac{3}{4}$ Uhr Morgens und 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Die Agentur befindet sich nicht mehr Burgstraße No. 13, sondern Sonnenberger Thor No. 2 bei Herrn F. W. Kæsebier.

Biebrich, im Juni 1854.

Die Agentschaft:

201

J. G. Russ. J. K. Lembach.

Steinkohlen.

3542

Bei Unterzeichnetem sind von heute an bis zum 19. dieses wieder beste Ruhrer Steinkohlen aus dem Schiffe zu beziehen.

Biebrich, den 9. August 1854.

J. K. Lembach.

Just published

Influence of Climate on the Human Organisation,

by J. R. Robertson, M. D., resident English physician at Wiesbaden.

To be had of Roth, Webergasse, and of all other booksellers. 3044

Ein eine Stunde von Diebrich im Oberrheingau gelegenes Landhaus mit Park ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Landhaus ist erst vor 12 Jahren neu erbaut, liegt dicht am Rhein an einem der schönsten Aussicht bietenden Punkte.

Nähere Auskunft ertheilt C. Mühl am Geisbergweg No. 2. 3282

Letzte Anzeige,

betreffend das **Damenmäntel- und Mantillenmagazin,**

Langgasse vis-à-vis der Post.

Indem ich einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum für das Vertrauen, welches mir bis jetzt zu Theil wurde, meinen besten Dank abstatte, ermangele nicht, auf eine großartige Auswahl von

Neuheiten

in Pariser Wintermäntel, bestehend in double Radmäntel, Talmas, Spaniols, Mongo, mit und ohne Falten, die so sehr beliebten Mantelets à la Wagner, welche sich ihrer Leichtigkeit und Bequemlichkeit wegen auszeichnen.

Wintermäntel

zum Reisen etc., volle 4 $\frac{1}{2}$ Ellen weit durchaus gestöpft und mit Doppel-Kragen per Stück 10 fl. 30 fr., 11 fl. bis 12 fl. Mantillen zu den bekannten Preisen bei

L. Levy,

Langgasse vis-à-vis der Post.

3389

Necht persisches Insectenpulver à 18 fr. Dieses Pulver ist ein sicheres Specificum zur Vertilgung der Flöhe, Wanzen, Motten etc. und ist namentlich das zweckmäßigste Mittel, um die mit Flöhen behafteten Hunde vollkommen von dieser Plage zu befreien, bei

3564

A. Flocker, Webergasse No. 42.

Ein Glasschrank, eine kleine Theke, eine Mehlwaage, mehrere Liqueur-Flaschen sind billig abzugeben bei

3575

G. Ropp, Goldgasse No. 4.

Cursaal zu Wiesbaden.

Heute Abend 8 Uhr:

Réunion dansante im Réunionsaale.

Ginmachgläser

in allen Größen von braunem und weißem Glas, empfiehlt bei der jetzigen Ginmachzeit zu festen billigen Preisen die

Glas-, Crystall-, Porzellan- & Spiegel-Handlung
von **F. A. Bauer,**

3576

untere Webergasse No. 49.

Geschäfts-Eröffnung.

Unterm Heutigen habe ich neben meiner **Manufactur-Waaren-Handlung** ein **Putz- und Mode-Geschäft** errichtet. Indem ich solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, versichere ich zugleich, daß ich mich bemühen werde durch geschmackvolle Arbeit und billige Preise das mir geschenkt werdende Zutrauen zu rechtfertigen.

Reifenberg,

3577

Langgasse No. 30 vis-à-vis der Post.

Kirchweih zu Dobheim.

Sonntag den 13. und Montag den 14. August: 3556

Harmonie-Musik zum Gutenberg.

Ich beehre mich hiermit die Anzeige zu machen, daß ich hier ein **Mercerie- und Tapisserie-Geschäft** errichtet habe. Ich werde mich stets bemühen, durch die aufmerksamste, reellste und billigste Bedienung das Zutrauen meiner geehrten Kunden zu erwerben.

W. Hille,

3557

Sonnenbergthor No. 5.

Liederkranz!

(Wann's ach regent)

heute Abend 8 Uhr gefellige Unterhaltung im **Nerothal.**

Ein **Pferd**, Schimmel, 8 Jahr alt, zugeritten und eingefahren, Mol-dauer Rasse, fehlerfrei und sehr fromm, ist zu verkaufen. Bei wem, sagt die Exped. d. Bl.

3511

Lager bei **G. L. Neuendorff** nächst dem Kochbrunnen
der patentirten **Ericot-Fabrik** von **J. D. Clesse** in Luxemburg
in mechanisch gestrickten **baumwollenen** und **naturell-wollenen**
Unterkleidern für Herrn und Damen,
als: Unterhosen, Unterjacken, Unterröcken, Kinderjäckchen, Badehosen,
Strümpfen, Socken ic.

Die gestrickten Wollen-Waaren laufen in lauwarmer Wasche nicht ein
und sind von den erfahrensten Aerzten als ganz vortrefflich anerkannt
worden, indem sie von der edelsten und weichsten Schafwolle, ungeschwe-
felt gestrickt sind, so daß sie die von der Natur in die Wolle gelegten
Heilkräfte ungeschwächt enthalten. 3199

Kursaal zu Wiesbaden.

Montag den 14. August

Grosses

VOCAL- & INSTRUMENTAL-CONCERT

gegeben von der 14jährigen Pianistin

Adrienne Peschel

unter gefälliger Mitwirkung

der Frau **Sophie Förster**, erste Sopranistin der Königl. Oper in
Berlin, Fräul. **Pauline Höffmayer**, Violin-Virtuosin des Conser-
vatoires in Paris, Fräul. **Anna Friedemann**, des Herrn **Dallé-
Aste**, erster Bassist der Kaiserlichen Italienischen Oper in Paris,
der Herren **Bänder** und **Schueegass**.

Das Nähere besagt das Programm.

Eintrittskarten zum Subscriptionspreis à 1 fl. sind in der **L. Schellen-
berg'schen Hof-Buchhandlung** und bei **Mad. Sanzio** im Kursaal zu haben.

Aufng 7½ Uhr.

3526

Hof von Holland

am Friedrichsplatz.

Täglich **Table d'hôte** um 1 Uhr. Für Kurfremde im Abonnement
das Couvert 36 fr., auch wird außer dem Hause verabreicht und werden
Zimmer auf längere Zeit zu einem billigen Preise abgegeben.

Die Eröffnung meiner neuen Gartenwirthschaft
mit zierlich eingerichteten, gedeckten Pavillons, worin täglich **Restauration**
und **Bayerisches Bier** zu billigem Preise verabreicht wird, zeige ich
hiermit an und lade zu zahlreichem Besuche ergebenst ein.

2415

Chr. Schmidt.

Selbstgemachte **Küchenmesserchen**, zu Bohnenschnitt sich eignend, sind
wieder vorräthig bei **Hisgen**.

3578

Für Reisende und Ausfremde.

Die unterzeichnete **Güter-Expedition** übernimmt den Versandt von **Reiseeffecten**, als **Koffer, Kisten, Nachtsäcke, Sutschachteln** u. bis zu den kleinsten Collis, nach allen Richtungen zu billigen Preisen und kürzester Frist. Auf Verlangen wird auch die Embalage und sonstige Verpackung billigt und bestens besorgt.

C. Leyendecker & Comp.,
227 große Burgstraße No. 13.

Alle Sorten **Schuhe, Stiefel**, vorzüglich billige **Pantoffeln** von jeder Größe, sind zu haben bei

3512 **D. Schüttig**, Römerberg No. 7.

Die rühmlichst bekannten

Dewald'schen Brust-Caramellen

aus der Bonbon-Fabrik von **P. Dewald** in **Cöln**, Hof-Lieferant Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, welche sich, vermöge ihrer außerordentlichen Güte gegen Heiserkeit, trockenen Reiz, oder Krampfhusten, Halsübel, selbst bei schmerzhaftem Auswurf, als kräftiges Hausmittel bewähren, sind nur allein zu haben das ganze Packet zu 14 fr., das halbe zu 7 fr. bei **A. Quersfeld**, Langgasse. 2025



Auswanderer = Beförderung
zu ermäßigten Preisen
über **Bremen und Hamburg**
nach **Amerika und Australien**

regelmäßig, mit vollständiger guter Beköstigung, durch die
Haupt-Agentur von
Helmrich & Rudloff,
2526 Goldgasse No. 19.

Ein **Spezereiwaarengeschäft**, in einer der frequentesten Straßen hiesiger Stadt gelegen und seither mit dem besten Erfolg betrieben, ist zu vermietten oder zu verkaufen. Näheres bei Herrn Kaufmann **Moses Wolf.** 3538

Ein **Wiener Flügel** ist billig zu verkaufen **Louisenplatz No. 2.** 3539

Bolzenschießen täglich am **Kursaal** und auf dem **Marktplatz.** 2889

Ich zeige hiermit an, daß ich meine Wohnung in der Kirchgasse verlassen und eine andere **Michelsberg No. 10** bezogen habe.

G. M. Köberlein,
3543 Gürtler und Broncearbeiter.

Es ist ein **Putzgeschäft** in einer der frequentesten Straßen unter sehr vortheilhaften Bedingungen abzugeben. Näheres in der Exped. 3182

Es hat sich vor einigen Tagen ein schwarz und weiß gefleckter junger **Wachtelhund** verlaufen. Man bittet denselben bei Bäcker Nöll in der Friedrichstraße gegen eine Belohnung abzugeben. 3579

Verloren.

Ein Leinenbattist gesticktes **Taschentuch** mit abgesetzt gestickten Bouquets und mit vier gestickten Ecken ist am 9. August des Abends zwischen 8 und 8½ Uhr auf dem Wege vom Cölnischen Hofe nach der Eisenbahn verloren worden. Man bittet den redlichen Finder, dasselbe gegen eine Belohnung von zwei Gulden im Gasthause zum Cölnischen Hof abzugeben. 3580

Es wurde gestern hinter dem Curiaal ein braunes **Port-Monnaie** mit Geld verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen eine Belohnung in der Expedition d. Bl. abzugeben. 3581

Eine schwarze **Long-Shawl** mit großer Palmborte ist abhanden gekommen, wer solche im „Cölnischen Hof“ bei Herrn Sabel wiederbringt, erhält eine Belohnung. 3582

Gesuche.

Es wird eine Person gesetzten Alters zu Kindern gesucht, die sich auch der Hausarbeit unterzieht und besonders waschen und bügeln kann. Das Nähere in der Expedition d. Bl. 3481

A Clergyman, a Cambridge M. A. and Honorman, a successful Tutor, residing on the Rhine, wishes to receive into his family one or two pupils. Address M. A. at the office of this paper. 3482

A german Lady wishes to give lessons in the german language; she will take either moderate terms or by receiving instruction in the English language will give lessons without payment. Apply to the office of this Paper. 3548

Ein Mädchen, welches bürgerlich kochen kann und alle Hausarbeit gut versteht, kann sogleich in Dienst treten. Näheres in der Exped. d. Bl. 3583

Ein gewöhnlicher **Steinkohlenofen** mit Platte wird zu kaufen gesucht Steingasse No. 23. 3564

9000 fl. werden auf eine gute gerichtliche Versicherung von 19,000 fl. ohne Makler zu leihen gesucht. Wo, sagt die Exped. d. Bl. 3566

1300 fl. liegen gegen doppelte Sicherheit zum Ausleihen bereit bei **C. Leyendecker & Comp.**, große Burgstraße No. 13. 227

500 fl. liegen bei einem Stipendienfonds zum Ausleihen bereit. Wo, sagt die Expedition d. Bl. 3216

Eine **Hypothek** von **200 fl.** mit einem Unterpfand von 3000 fl. wird zu cediren gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl. 3584

Wiesbadener tägliche Posten.		Ankunft u. Abgang der Eisenbahnzüge.	
Abgang von Wiesbaden.		Ankunft in Wiesbaden.	
Mainz, Frankfurt (Eisenbahn).			
Morgens 6, 10 Uhr.	Morgens 8, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Nachm. 2, 5 $\frac{1}{2}$, 8, 10 Uhr.	Nachm. 1, 4 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Limburg (Eilwagen).			
Morgens 7 Uhr.	Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Nachm. 3 Uhr.	Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Coblenz (Eilwagen).			
Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.	Morg. 5-6 Uhr.		
Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.	Nachm. 3-4 Uhr.		
Rheingau (Eilwagen).			
Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.	Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.	Nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Englische Post (via Ostende).			
Morgens 10 Uhr.	Nachm. 4 Uhr, mit Ausnahme Dienstags.		
(via Calais.)			
Abds. 10 Uhr.	Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.		
Französische Post.			
Abends 10 Uhr.	Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.		

Abgang von Wiesbaden.		Ankunft in Wiesbaden.	
Morgens:	Nachmittags:	Morgens:	Nachmittags:
6 Uhr.	2 Uhr 15 Min.	7 Uhr 45 Min.	2 Uhr 55 Min.
8 " "	5 " 35 "	9 " 35 "	4 " 15 "
10 " 15 Min.	8 " 25 "	12 " 45 "	7 " 30 "
			10 " - "

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 11. August 1854.

	Pap.	Geld		Pap.	Geld
Oesterreich. Bank-Aktien	1111	1106	Polen. 4% Oblig. de fl. 500	—	79 $\frac{1}{2}$
" Interimsscheine Agio	—	205	Kurhessen. 40 Thlr. Loose b. R.	34 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$
" 5% Metalliq.-Oblig.	69 $\frac{1}{2}$	69	" Friedr.-Wilh.-Nordb.	47 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{1}{2}$
" 5% Lmb. (i. S. b. R.)	80 $\frac{1}{2}$	80 $\frac{1}{2}$	Gr.Hessen. 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen .	100 $\frac{1}{2}$	100
" 4 $\frac{1}{2}$ % Metalliq.-Oblig.	60 $\frac{1}{2}$	60	" 4% ditto	97 $\frac{1}{2}$	97 $\frac{1}{2}$
" fl. 250 Loose b. R.	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	" 3 $\frac{1}{2}$ % ditto	90 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$
" fl. 500 ditto	—	177	" fl. 50 Loose	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$
" 4 $\frac{1}{2}$ % Bethm. Oblig.	64 $\frac{1}{2}$	—	" fl. 25 Loose	30 $\frac{1}{2}$	30
Russland. 4 $\frac{1}{2}$ % fl. Lst. fl. 12 b. B.	—	—	Baden. 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen .	100	99 $\frac{1}{2}$
Preussen. 3 $\frac{1}{2}$ % Staatsschuldsch.	86 $\frac{1}{2}$	85 $\frac{1}{2}$	" 3 $\frac{1}{2}$ % ditto v. 1842	88 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$
Spanien. 3% Inl. Schuld	34 $\frac{1}{2}$	34	" fl. 50 Loose	69 $\frac{1}{2}$	68 $\frac{1}{2}$
" 1%	18 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	" fl. 35 Loose	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$
Holland. 4% Certificate	90	89 $\frac{1}{2}$	Nassau. 5% Oblig. b. Roths.	102	101 $\frac{1}{2}$
" 2 $\frac{1}{2}$ % Integrale	60 $\frac{1}{2}$	60	" 4% ditto	100 $\frac{1}{2}$	—
Belgien. 4 $\frac{1}{2}$ % Obl. i. F. à 28 kr.	91 $\frac{1}{2}$	90 $\frac{1}{2}$	" 3 $\frac{1}{2}$ % ditto	91 $\frac{1}{2}$	91
" 2 $\frac{1}{2}$ % " " b. R.	52 $\frac{1}{2}$	52	" fl. 25 Loose	28 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{2}$
Bayern. 4% Obl. v. 1850 b. R.	92 $\frac{1}{2}$	92	Schmbg.-Lippe. 25 Thlr. Loose	27 $\frac{1}{2}$	27
" 3 $\frac{1}{2}$ % Obligationen	88	87 $\frac{1}{2}$	Frankfurt. 3 $\frac{1}{2}$ % Oblig. v. 1839	95 $\frac{1}{2}$	95
" Ludwigsh. - Bexbach	121 $\frac{1}{2}$	120 $\frac{1}{2}$	" 3 $\frac{1}{2}$ % Oblig. v. 1846	95 $\frac{1}{2}$	95
Württemberg. 4 $\frac{1}{2}$ % Oblig. bei R.	101	100 $\frac{1}{2}$	" 3% Obligationen	87	86 $\frac{1}{2}$
" 3 $\frac{1}{2}$ % ditto	88 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$	Taunusbahnaktien	305	303
Sardinien. 5% Obl. in F. à 28 kr.	84 $\frac{1}{2}$	—	Amerika. 6% Steks. Dl. 2. 30.	116	115 $\frac{1}{2}$
" Sardinische Loose	40 $\frac{1}{2}$	—	Frankfurt-Hanauer-Eisenbahn .	99	98 $\frac{1}{2}$
Toskana. 5% Obl. i. Lr. à 24 kr.	99 $\frac{1}{2}$	40	Vereins-Loose à fl. 10	81	81

Wechsel in fl. süddeutscher Währung.

Amsterdam fl. 100 k. S.	100 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{2}$	London Lst. 10 k. S.	117 $\frac{1}{2}$	117 $\frac{1}{2}$
Augsburg fl. 100 k. S.	120	119 $\frac{1}{2}$	Mailand in Silber Lr. 250 k. S.	99 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{1}{2}$
Berlin Thlr. 60 k. S.	106 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$	Paris Frs. 200 k. S.	94 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{1}{2}$
Cöln Thlr. 60 k. S.	106 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$	Lyon Frs. 200 k. S.	94 $\frac{1}{2}$	94
Hamburg MB. 100 k. S.	88 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$	Wien fl. 100 C. k. S.	97 $\frac{1}{2}$	97
Leipzig Thlr. 60 k. S.	106 $\frac{1}{2}$	106 $\frac{1}{2}$	Disconto	—	2 $\frac{1}{2}$ %

Gold und Silber.

Pistolen . . . fl. 9. 35-34	20 Fr.-St. . . fl. 9. 25-24	Pr. Cas Sch. fl. 1. 46 $\frac{1}{2}$ -46 $\frac{1}{2}$
Pr. Frdr'or . . 10. 4 $\frac{1}{2}$ -3 $\frac{1}{2}$	Engl. Sover. . . 11. 45-43	5 Fr.-Thlr. . . 2. 21-20 $\frac{1}{2}$
Höll. 10 fl. St. . 9. 45 $\frac{1}{2}$ -44 $\frac{1}{2}$	Gold al Mco. . . 376	Hochh. Silb. . . 24. 86-84
Rand-Ducat. . . 5. 35 $\frac{1}{2}$ -34 $\frac{1}{2}$	Preuss. Thl. . . 1. 46 $\frac{1}{2}$ -46 $\frac{1}{2}$	(Coursblatt von S. Sulzbach.)

(Hierbei eine Beilage.)

Wiesbadener Tagblatt.

Samstag

(Beilage zu No. 188)

12. Aug. 1854.

Bekanntmachung.

Die Einweihung des neu angelegten
Theiles des hiesigen Todtenhofes betr.

Da der neu acquirirte Theil des hiesigen Todtenhofes in seiner ganzen Anlage soweit hergerichtet ist, daß die Eröffnung desselben einem weiteren Anstande nicht unterliegt, so soll nunmehr nach Beschluß des Gemeinderaths vom 3. d. M. dessen feierliche Einweihung

heute Samstag den 12. August, Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr,
statt finden, wozu unter nachstehender Mittheilung des Programmes sämtliche Bewohner hiesiger Stadt andurch eingeladen werden.

Wiesbaden, den 12. August 1854.

Der Bürgermeister.
Fischer.

Program m

für die Festlichkeit bei Einweihung des Todtenhofes,
am 12. August 1854.

Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr versammelt sich der Zug am Rathhause und begibt sich durch den Uhrthurm, über den Michelsberg, Schwalbacherstraße in folgender Ordnung zum Todtenhofe:

Die Schulkinder.

Die Lehrer.

Die Gemeindebehörden und der Kirchenvorstand.

Die Beamten.

Die Geistlichkeit.

Die Gemeinde.

Am Todtenhofe wird der Zug von dem Musikchore mit Choral empfangen.
Ein Halbkreis wird um den Altar geschlossen.

Gesang: No. 319.

Gemeinde: B. 1.

Chor: B. 2.

Gemeinde: B. 3.

Gebet: Herr Pfarrer Steubing.

Gesang: Gemeinde No. 450, B. 4.

Einweihungsrede: Herr Kirchenrath Schulz.

Gesang: Chor No. 220, B. 5.

Gebet: Herr Pfarrer Eibach.

Gesang: Gemeinde No. 450, B. 6.

Der Segen.

Limonade gazeuse und kohlensaueres Wasser
(Soda-Water) in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen, beste Qualität, zu billigen Preisen,
für die Herrn Gastwirthe noch bedeutend ermäßigt bei
2843 **H. Wenz, Conditor.**

GREAT BRITAIN.

Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Societät,
und

INDIA & LONDON.

Lebens-Versicherungs-Compagnie in London,

Waterloo-Platz No. 14.

Corporirt und registriert durch Parlaments-Acte VII. & VIII. Cap. CX.

Mit einem Gewährleistungs-Capital von 250,000 Pfund Sterling,
ca 3,000,000 Gulden.

Die genannten Lebens-Versicherungs-Anstalten erlaubt sich der Unterzeichnete einem geehrten Publikum neuerdings aufs Angelegentlichste zu empfehlen.

Die auf Gegenseitigkeit basirte Great Britain hat seit ihrem Entstehen, durch die Liberalität ihrer Bedingungen und durch ihre umsichtige Leitung, einen so bedeutenden Aufschwung sowohl in England als auf dem Continente genommen, daß es möglich geworden ist, trotz der verhältnißmäßig billigen Prämien den Versicherten durch Rückerstattung des gesammten erzielten Nutzens, bisher eine jährliche Dividende von 30 % zu gewähren, welche, da die Abschlüsse fortjahen, noch günstigere Resultate zu liefern, sich dieses Jahr auf $31\frac{1}{2}$ % erhöht hat, während Nachzahlungen niemals Statt finden.

Außerdem hat der Versicherte die Begünstigung, daß er während der ersten fünf Jahre nur den halben Betrag der Prämien zu bezahlen braucht, und ihm die andere Hälfte, ohne weitere Sicherheit creditirt wird, wobei es ihm überlassen bleibt, diese zweite Hälfte nach und nach, durch Nichtbezug der Dividende zu decken. Diese Versicherungsart ist besonders Beamten und solchen Personen zu empfehlen, deren Einkommen nach fünf Jahren ein Höheres zu werden verspricht, und die gleich in den Genuss der ganzen Vortheile einer doppelten Versicherung eintreten, da ihren Erben, bei frühem Ableben nur die rückständigen halben Prämien von der versicherten Summe in Abzug gebracht werden.

Gläubiger, welche das Leben ihrer Schuldner versichern, erhalten den Betrag ihrer Forderungen bis zur Höhe der Versicherungssumme ausgezahlt, auch in den Fällen, daß der Schuldner sein Leben durch Selbstmord, Duell, oder richterliches Urtheil verliert, so daß bei Crediten, die durch unvorhergesehenes Ableben des Schuldners gefährdet erscheinen, der Gläubiger sich auch für solche Todesarten sicher stellen kann, wofür in der Regel Versicherungs-Anstalten keine Zahlungen leisten.

Die India & London versichert zu sehr billigen, aber festen Prämien, ohne Dividende-Vergütung, das Leben von Personen in allen, selbst den ungesundesten Theilen der Erde, sowie auch dasjenige nicht gesunder Personen, zu angemessenen Prämien.

Die Auszahlung eines Capitals, bei Erreichung eines bestimmten Alters an den lebenden Versicherten, oder im Todesfalle an dessen

Erben, — wodurch für das eigene höhere Alter, und für die Hinterbliebenen zugleich gesorgt wird, sowie auch alle übrigen gebräuchlichen Versicherungen, als **Aussteuern**, **Renten** u. können ebenfalls gegen mäßige **Prämien** erworben werden.

Alle Auszahlungen werden 3 Monate nach dem Erweis des Todes der versicherten Person, dem Wunsche des rechtmäßigen Inhabers der Police gemäß, entweder in London, oder an dem Platze der Hauptagentur ausbezahlt. — Jede weitere Auskunft wird der Unterzeichnete durch Mittheilung der Statuten, Bedingungen, Anträgen, sowie durch Erläuterung mit Vergnügen ertheilen. **A. Quersfeld**, Langgasse No. 24. 3471

Gesundheits = Sohlen,

welche jede ungesunde Ausdünstung der Erde von den Füßen abhalten und jeden schädlichen Eindruck der Witterung hindern.

Man legt diese ungemein weichen Haarsohlen in den Strumpf auf die Fußsohlen (die rothe Seite nach dem Fuße) um hierdurch allen Krankheiten begegnen zu können, die durch die Feuchtigkeit, Erkältung u. der Füße herbeigeführt zu werden pflegen, und daher die regelmäßige Ausdünstung erhalten; da die Flüsse durch nervöse Erkältungen sich bilden, so sind sie gegen Schnupfen, Kopf- und Zahnschmerz, Husten, Rheumatismus, Hämorrhoiden, Sicht u. s. w. zu empfehlen, wie ich durch Zeugnisse berühmter Aerzte genugjam beweisen kann.

Wenn man drei Paar zum wechseln hat, so hat man die richtige Wechselzahl; die Sohlen sind so dünn, daß sie in den engsten Damenschuhen zu benutzen sind.

Den alleinigen Verkauf der Sohlen für das Herzogthum Nassau habe ich dem Herrn **Georg Stritter**, Lederhändler, Kirchgasse No. 29 in Wiesbaden übertragen. Die Preise haben wir bei allen unsern Niederlagen in allen Städten, um Prellereien vorzubeugen, selbst festgesetzt, und kommen drei Paar 1 Thaler Pr. Cour. (à Paar 35 fr.).

Robert Stepany,
in Frankfurt a. d. Oder.

Bei Unterzeichnetem können stets die **Gesundheits-Sohlen** in Paaren, sowie in größeren Partien in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 10. August 1854.

G. Stritter. 3573



Reisegelegenheit.

Mit Dreimastern erster Klasse, über **Savre**, **Bremen** und **Antwerpen**, expedirt nach den Häfen **Nord-** und **Südamerikas** zu den Preisen, welche die Concurrnz gebietet und unter Zusicherung reeller Behandlung.

Die von Herzogl. Staatsministerium concess. General-Agentur

C. J. Stumpf,

381

Marktplatz zu Wiesbaden.

Ellenbogengasse No. 7, eine Stiege hoch, sind hübsche **Perlenzwiebel** zum Einmachen zu haben. Erste Sorte 8 fr. und zweite Sorte 5 fr. per Schoppen. 3555

Eine Grube **Dung** ist zu verkaufen bei **Mehger Seewald**.

3544

Evangelische Kirche.

9. Sonntag nach Trinitatis.

Predigt Vormittags 9 Uhr: Herr Pfarrer Steubing.

Predigt Nachmittags: Herr Pfarrer Eiba ch.

Betstunde in der neuen Schule Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Herr Kirchenrath Schulz.

Nach dem Nachmittagsgottesdienst die Katechismuslehre mit der weiblichen Jugend.

Die Casualhandlungen verrichtet in nächster Woche Herr Kaplan Köhler.

Katholische Kirche.

10. Sonntag nach Pfingsten.

Vormittag: 1te h. Messe 6 Uhr.

2te h. Messe 7 "

3te h. Messe 8 "

Hochamt mit Predigt 9 "

Letzte h. Messe 11 "

Nachmittag: Christenlehre 2 "

Werktags: Täglich h. Messen um 6 und 9 Uhr, Montag und Samstag,
auch 1 hl. Messe um 7 Uhr, Donnerstag um 7 Uhr Engelamt.
Samstag Abend um 6 Uhr Salve und Beichte.

Dienstag den 15. August. Mariä Himmelfahrt.

Vormittags: 1te h. Messe 6 Uhr.

2te h. Messe 7 "

Hochamt mit Predigt und Te Deum 9 "

letzte h. Messe 11 "

Nachmittags: Marianische Bruderschaftsandacht mit Predigt 2 "

Deutschkatholischer Gottesdienst

Sonntag den 13. August Vormittags 9 Uhr, im Hause des Herrn Falter
in der Spiegelgasse, geleitet durch Herrn Prediger Hiepe.

Wiesbadener Theater.

Heute Samstag den 12. August: Die Waise aus Lowood. Schauspiel in 4 Akten
von Ch. Birch-Pfeiffer.

Morgen Sonntag den 13. August: Zweite Gastdarstellung des Herrn Dallé Aste,
erster Bassist der italienischen Oper zu Paris. Die Hugonotten. Große Oper in
5 Akten, nach dem Französischen des Scribe. Musik von Meyerbeer.

Zweihyblige Charade.

Das Erste lange Zeit, recht lange Zeit zu sein
Ist wohl des Zweiten höchster Wunsch auf Erden,
Das Ganze stimmt auch in diesen Wunsch mit ein
Und möchte gern das Zweite recht bald werden.

Auflösung der vierhybligen Charade in No. 182.

Dornenkrone.

Wasserwärme in der Schwimm-Anstalt des Herrn Löwenherz den
11. August Mittags 4 Uhr: 16° R.

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von A. Schellenberg.

N e u e

Todtenhofs- und Leichenbestattungs- Ordnung

nebst der
Leichenhaus-Ordnung

für die
Stadt Wiesbaden.
1854.

I. Todtenhofs- und Leichenbestattungs-Ordnung.

A. Eintheilung des Todtenhofs.

§. 1.

Das Innere des älteren Theils des Todtenhofs ist in vier Quadrate durch die darin angelegten Wege eingetheilt. Die Räume rechts und links des Eingangs in der Tiefe des Leichenhauses bis zu dem parallel mit dem Leichenhause laufenden Wege sind für Grabstätten und Familien-Begräbnisse mit freistehenden Monumenten bestimmt; ebenso die zwischen den Gruppierungen der beiden Quadrate auf den Seiten des Eingangs längs des Weges befindlichen Räume. Der Raum längs der drei Ringmauern in der Tiefe von 10 Fuß ist für Familien-Begräbnisse ohne freistehende Monumente bestimmt.

Der ganze übrige Raum ist für Grabstätten reservirt, welche unentgeltlich abgegeben werden. Dieser Raum ist abgetheilt in Begräbnisplätze für Erwachsene und solche für Kinder.

Der neu angelegte Theil des Todtenhofes ist ebenfalls eingetheilt in Flächen für Grabstätten, welche unentgeltlich und in Flächen, welche je nach Verhältniß zu verschiedenen, in ihrer Gattung jedoch festbestimmten Preisen abgegeben werden.

Die Räume rechts und links vor dem Leichenhaus bis zu den damit parallel laufenden Wegen, sowie die Flächen zwischen den Hauptwegen und den geschlängelten Fußwegen, sodann die Flächen rings der vier Sitzplätze und der Gruppierungen sind für Grabstätten und Familien-Begräbnisse mit freistehenden Monumenten bestimmt. — Der Raum längs der Ringmauern bis zu den mit denselben parallel laufenden Fußwegen dagegen ist zu Grabstätten und Familien-Begräbnissen ohne freistehende Monumente bestimmt. Der ganze zwischen den beiden geschlängelten Fußwegen befindliche Flächenraum ist zu Grabstätten bestimmt, welche unentgeltlich abgegeben werden, und wird dieser Flächenraum ebenfalls je nach Verhältniß in Grabstätten für Erwachsene und solche für Kinder abgetheilt.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 2.

Die Beerdigungen innerhalb der unentgeltlich abgegebenen Flächen müssen stets in der Reihenfolge stattfinden, und darf daselbst kein Grab außer der Reihe gemacht werden.

§. 3.

Auf die Gräber innerhalb der für Familien-Begräbnisse ohne freistehende Monumente bestimmten Flächen ebenso wie der unentgeltlich abgegebenen Flächen dürfen keine Monumente, sondern nur kleine Kreuze und Blumen gesetzt werden.

§. 4.

Die Grabstätten mit freistehenden Monumenten werden in der Größe von 13 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, die Plätze für Familien-Begräbnisse mit freistehenden Monumenten in der Größe von 13 Fuß Länge und 10 Fuß Breite und die übrigen Familien-Begräbnisse in der Größe von 10 Fuß Länge und 10 Fuß Breite als Eigenthum, einzelne Grabstätten längs der Ringmauern aber in der Größe von 10 Fuß Länge und 3 Fuß Breite abgegeben.

Die Plätze für Familien-Begräbnisse können auf Verlangen gegen verhältnißmäßig erhöhten Preis auch größer abgegeben werden.

§. 5.

1) Die Polizeiaufsicht, soweit sie die Vollziehung dieser Vorschriften und Bestimmungen betrifft, führt der Bürgermeister.

2) Zur Besorgung aller bei der Beerdigung von dem Sterbehause zu treffenden Anordnungen sind Leichenbitter bestellt.

§. 6.

1) Es sind vier Classen von Leichenbegängnissen festgesetzt, unter welchen dem Sterbehause die Wahl frei steht. Die dafür festgesetzte Tage wird an die Stadtcasse entrichtet, welche die Bestreitung der sich ergebenden Kosten vorläufig übernimmt. Ebenso sind vier Classen von Särgen, dagegen von Todtenkleidern nur drei Classen bestimmt.

2) Alle Beerdigungen dürfen nur nach den in diesem Regulativ festgesetzten Vorschriften vorgenommen werden.

Den Hinterlassenen des Verstorbenen ist es bei angemessener Strafe verboten, anderen und größeren Kostenaufwand verursachende Anordnungen, als in diesem Regulativ enthalten sind, insbesondere durch größere Verzierungen der Särge und Todtenkleider zu machen.

3) Wenn die Leiche auf Ansuchen des Sterbehauses von der Geistlichkeit begleitet wird, so ist dieses wegen der Entfernung des Todtenhofes von der Stadt verbunden, dem oder den Geistlichen eine Chaise zur Begleitung des Leichenzugs zu stellen.

4) Keine Grabstätte darf vor Ablauf von 20 Jahren wieder benützt werden. Ist daher ein Familien-Begräbnisplatz mit Gräbern besetzt, so kann eine Beerdigung auf denselben nur dann stattfinden, wenn ein Grab bereits 20 Jahre alt ist.

§. 7.

1) Die Leichenbitter und Todtengräber, der Leichenbeschauer und die Leichenwärter sind dem Bürgermeister untergeordnet. Dieselben werden von dem Gemeinderathe ernannt und entlassen.

2) Es sind zwei Leichenbitter und zwar ein evangelischer und ein katholischer bestellt.

3) Die Leichenbitter und Todtengräber haben die Leichen ohne Unterschied des Ranges und Standes in den Leichenwagen zu tragen, auf den Todtenhof zu begleiten und daselbst den Sarg aus dem Wagen zu Grabe zu tragen.

4) Dem Leichenbitter von der Confession des Verstorbenen muß der Sterbefall sogleich angezeigt werden, worauf dieser dem das Civilstandsregister führenden Geistlichen, nach einem von diesem ihm mitzutheilenden Schema, die weitere Anzeige zu machen hat. Dieser Anzeige ist die mit Angabe der Ursache versehene Bescheinigung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelte, oder sonst des Medicinal-Assistenten für den Fall beizufügen, wenn die Beerdigung vor der verordnungsmäßigen Zeit, d. h. vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Tode erforderlich erscheint.

Zugleich hat der Leichenbitter dem Leichenbeschauer den Sterbefall zur Anzeige zu bringen und bei dem Todtengräber das Grab mit der Angabe der Zeit der Beerdigung zu bestellen.

Der Leichenbeschauer ist bestimmt, die Aufsicht darüber zu führen, daß kein Verstorbener vor dem Eintritte der untrüglichen Zeichen des Todes beerdigt werde, und wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben sollte, darauf zu achten, daß jede Gefahr der Ansteckung möglichst abgewendet werde, und hat derselbe seine Dienstverrichtungen genau nach der ihm ertheilten besonderen Instruction zu vollziehen.

Jeder eintretende Todesfall ohne Ausnahme muß dem Leichenbeschauer angezeigt werden. Wenn der Tod durch einen Unglücksfall oder unerwartet schnell erfolgte, oder wenn er eine hochschwängere Frau betrifft, so muß diese Anzeige sogleich, bei einem gewöhnlichen Sterbefalle aber wenigstens in den ersten sechs Stunden, und wenn das Ableben in der Nacht erfolgte, mindestens am anderen Morgen geschehen.

Auf Verlangen des Sterbehauses hat der Leichenbitter den Todesfall allen denjenigen, welche davon sowie auch von dem Leichenbegängnisse benachrichtigt werden sollen, die Anzeige zu machen, wofür derselbe eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. anzusprechen hat, welche in den unten folgenden Bestimmungen der Gebühren nicht einbegriffen ist.

Das Sterbehaus kann hierzu außer dem Leichenbitter nur Familienglieder oder ihre Dienerschaft, nicht aber andere Personen benutzen.

Das Sterbehaus hat dem Leichenbitter die Classe, nach welcher der Todte zur Erde bestattet werden soll, anzugeben, auch den Schreiner, welcher den Sarg machen und die Person, welche etwa das Todtenkleid anfertigen soll, zu bezeichnen, und ist der Leichenbitter verbunden, den Sarg und das Todtenkleid bei den ihm bezeichneten Personen pünktlich und gewissenhaft zu bestellen, insbesondere aber sich jeder unbefugten Einwirkung zu Gunsten einzelner Geschäftsleute zu enthalten.

Die Säрге und Todtenkleider müssen stets um die weiter unten angegebenen Tagen gefertigt werden.

Das Sterbehaus ist jedoch nicht verbunden, die vorgeschriebene Todtenkleidung zu nehmen, sondern es ist ihm freigestellt, den Verstorbenen selbst zu bekleiden.

5) Dem ältesten Leichenbitter sind der jüngere Leichenbitter und die Todtengräber untergeordnet und hat Ersterer strenge darauf zu sehen, daß Letztere bei ihren Dienstverrichtungen in reinlicher schwarzer Kleidung und zwar von gleichem Schnitt sowie mit gleich geformten Hüten erscheinen und überhaupt daß sie sich mit Anstand und Bescheidenheit sowie möglichst geräuschlos benehmen.

Die Kleidung besteht in einem schwarzen Fracke, schwarzer Weste und dergleichen langen Beinkleidern, dreieckigem Hute, im Sommer in Schuhen und schwarzen Strümpfen, im Winter in Stiefeln.

Diese Kleidung, zu welcher auch schwarze Handschuhe gehören, haben sich die Leichenbitter und Todtengräber selbst anzuschaffen, ohne hierfür irgend eine Vergütung ansprechen zu können.

Die Leichenbitter haben allen denen, welche sich an sie wenden, Aufschlüsse in Beziehung auf die Begräbnißanstalten und die Kosten zu erteilen.

Sie haben ferner darauf zu sehen, daß die Wege und Anlagen gut unterhalten, die Gräber in der gewöhnlichen Reihe nach der bestimmt werdenden Größe gemacht werden und daß das Einsenken der Leichen möglichst ohne Erschütterung geschieht.

6) Der älteste Leichenbitter hat ein Manual zu führen, worin Tauf- und Familienname, Stand und Wohnort des Verstorbenen, ferner Zeit und Classe des Begräbnißes, Nummer des Grabes und bei Fremden die Bezeichnung des Hauses, in welchem dieselben gestorben, eingetragen wird.

Dieses Manual ist monatlich dem Bürgermeister vorzulegen, um hiernach die Einnahmeüberträge an den Stadtrechner fertigen zu können.

7) Außer den in diesem Regulativ bestimmten Gebühren dürfen andere nicht angefordert werden und ist es den Leichenbittern und Todtengräbern streng untersagt, in dem Sterbehause Geschenke sowie auch Essen und Trinken anzunehmen.

8) Der älteste Todtengräber hat auf die Anzeige des Sterbfalls und der Beerdigungszeit von Seiten des Leichenbitters das Grab zu besorgen. Er hat ein Manual zu führen, welches wie das oben pos. 6 beschriebene einzurichten ist.

Die Nummer des Grabes wird auf ein an das Grab einzuschlagendes eichenes Pfählchen gesetzt.

9) Die Todtengräber dürfen ohne Vorwissen und Weisung ihrer Vorgesetzten bei Verlust ihres Dienstes weder an den Familien-Begräbniß noch an andern Gräbern eine Veränderung vornehmen, noch ein Grab aus der bestimmten Reihe machen.

§. 8.

Zur Abwendung der Gefahr, lebendig begraben zu werden, sowie zur Beschaffung eines Locals, wohin aus beengten Wohnungen hiesiger Einwohner Leichen gebracht werden können, ist ein Leichenhaus auf dem Todtenhofe errichtet worden.

Rücksichtlich der Benutzung und näheren Bestimmung des Leichenhauses wird auf die nachfolgende Leichenhaus-Ordnung verwiesen.

Die Aufsicht in dem Leichenhause und die Bewachung der daselbst eingestellten Leichen ist zweien Leichenwärttern übertragen.

Der erste Leichenwärter, welcher in dem Leichenhause wohnt, führt die Aufsicht über das Leichenhaus und den Todtenhof. Er hat sich im

Allgemeinen nach den gegenwärtigen über die Einrichtung des Todtenhofs, der Leichenbestattung und das Leichenhaus erlassenen Ordnungen, insbesondere aber nach der für ihn speciell bestehenden und ihm ertheilten Dienstinstruction zu bemessen.

Derselbe ist für das geregelte Benehmen des zweiten Wärters, welcher ihm untergeordnet ist, sowie wegen aller im Leichenhause vorkommender Unordnungen verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß in allen Theilen des Leichenhauses jederzeit vollkommene Reinlichkeit herrsche.

Der erste Leichenwärter ist weiter verpflichtet, über die Blumen auf den Gräbern und die Anpflanzungen auf dem Todtenhose zu wachen, alle Sorgfalt auf deren gute Unterhaltung zu verwenden, Blumenpflanzungen nach Anweisung des Bauaufsehers anzulegen, sämtliche Wege auf dem Todtenhose zu reinigen und in gutem Zustande zu erhalten, sowie auch die Gräber beständig von Unkraut und Gras rein zu halten, und die Kreuze und Nummerpfähle in gerader Richtung zu erhalten. — Läßt er sich Nachlässigkeiten in dieser Hinsicht zu Schulden kommen, so werden die erforderlichen Arbeiten sofort auf seine Kosten von dem Gemeinderathe angeordnet und in Ausführung gebracht werden. In Wiederholungsfällen hat derselbe die Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen.

§. 9.

Zum Aus- und Ankleiden der Leichen sind Personen bestellt, welche dieses für eine festgesetzte Gebühr zu besorgen haben. Das Sterbhaus hat, wenn es sich derselben bedienen will, dieses dem Leichenbitter anzuzeigen. Dieselben dürfen sich hierbei nichts von den Kleidern oder dem Bettzeug des Verstorbenen zueignen.

§. 10.

1) Die Gräber für Erwachsene sind auf 8 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und 2½ Fuß Breite bestimmt. Zwischen den Gräbern muß eine Scheidewand von einem Fuß gelassen werden.

2) Die Gräber der Kinder sind:

- a. für Kinder von 10 bis 15 Jahren auf 7 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und 2 Fuß Breite,
- b. für Kinder von 5 bis 10 Jahren auf 6 Fuß Länge, 6 Fuß Tiefe und 1¾ Fuß Breite,
- c. für Kinder von 5 Jahren abwärts auf 5 Fuß Länge, 4 Fuß Tiefe und 1½ Fuß Breite bestimmt.

Alle Gräber müssen stets oben in gerader Linie und parallel fortlaufend gemacht werden.

II. Leichenhaus-Ordnung.

Ueber die Benutzung des Leichenhauses werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Zweck des Leichenhauses ist:

- 1) Sicherstellung gegen die Gefahr lebendig begraben zu werden;
- 2) ein Local darzubieten, um aus beengten Wohnungen hiesiger Einwohner Leichen entfernen zu können.

§. 2.

Die Benutzung des Leichenhauses, welche ohne Unterschied der

Religion gestattet ist, hängt von der freien Entschließung der Hinterbliebenen ab. Ausnahmsweise müssen nach Ablauf der in §. 6 bestimmten Frist in das Leichenhaus gebracht werden, die Leichen

- a. von Individuen, welche an den Menschenblattern gestorben sind,
- b. von Individuen, welche an andern ansteckenden Krankheiten gestorben sind, oder wo nach dem Gutachten des Arztes, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine schnellere Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause nothwendig erscheint,
- c. von Fremden, welche in Gast- oder Privathäusern sterben; insoferne deren Verwandten nicht ausdrücklich eine längere Aufbewahrung in dem Sterbehause verlangen.

§. 3.

Wenn bei einem Sterbfalle von dem Leichenhaus kein Gebrauch gemacht wird, darf die Leiche erst nach Ablauf von drei Nächten und wenn sich an der Leiche Zeichen der Verwesung eingestellt haben, beerdigt werden.

§. 4.

Die Aufbewahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichenhause geschieht für die Einwohner der hiesigen Stadt unentgeltlich, für die Aufbewahrung und Bewachung der Leiche eines Fremden wird eine Tage von zwei Gulden für 24 Stunden an die Stadtcasse entrichtet.

§. 5.

Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus darf nur auf den Grund des Zeugnisses eines dahier angestellten Arztes, daß dem Transport der Leiche kein Hinderniß entgegenstehe, und mit Genehmigung des Herzogl. Polizei-Commissariats erfolgen.

§. 6.

Der Transport einer Leiche aus dem Sterbhause findet in der Regel erst 24 Stunden nach erfolgtem Ableben statt. Nur wenn der Arzt aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine frühere Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause für nothwendig erachtet, wird auf dessen Antrag der Transport von dem Herz. Polizei-Commissariate genehmigt.

§. 7.

Dem ersten Leichenwärter, welcher in dem Leichenhause wohnt, ist die Aufsicht über das Leichenhaus übertragen. Derselbe hat sich hjerbei nach der ihm ertheilten Instruction und nach den besonderen Anweisungen des städtischen Medicinalbeamten genau zu bemessen.

§. 8.

Dem ersten Leichenwärter wird, sobald eine Leiche in das Leichenhaus aufgenommen ist, ein zweiter Wärter beigegeben.

§. 9.

Die Leichen, welche in das Leichenhaus beigelegt werden, dürfen nicht eher begraben werden, bis an der Leiche sich untrügliche Spuren der Verwesung geäußert haben.

Der erste Leichenwärter hat die Hinterbliebenen von der Zeit des Begräbnisses schriftlich durch den Leichenbitter in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Leichen werden bei der Ankunft in dem Leichenhause sogleich in die dazu erbauten abgesonderten Zellen gebracht und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen.

§. 11.
 Im Falle an einer Leiche sich Zeichen des Lebens offenbaren, wird solche augenblicklich in das eigens dazu eingerichtete Belebungs- zimmer gebracht und von dem ersten Leichenwärter alles Dasjenige ange- wendet, wozu derselbe in der ihm ertheilten Instruction angewiesen ist. Gleichzeitig ist der städtische Medicinal-Beamte zu benachrichtigen, welcher sich augenblicklich zu der Leiche zu begeben hat. Im Fall dessen Abwesenheit muß der zunächst anzutreffende Arzt dahin eilen.

§. 12.
 In dem Belebungszimmer befindet sich der nöthige Vorrath von Medicamenten und sonst zur Belebung und zur Reinhaltung der Luft dienlicher Mittel, welcher stets in möglichster Vollkommenheit erhalten werden muß.

§. 13.
 Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie ein- mal der Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrücksichten nicht un- bedingt gestattet werden, sondern hängt von der Erlaubniß des städtischen Medicinal-Beamten ab. Der Zutritt in das Zimmer des Wärters und von dort aus die Einsicht in die Zellen, steht dagegen den Verwandten jeder Zeit frei.

§. 14.
 Der erste Leichenwärter führt ein Register, in welches Stand, Namen und Wohnort des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankheit, Tag und Stunde des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus und der Beerdigung eingetragen werden und welches zur Einsicht offen liegt.

§. 15.
 Der erste Leichenwärter wird auf die ihm ertheilte Instruction beeidigt.

§. 16.
 Die Controle über die pünktliche Vollziehung der ertheilten Vor- schriften führen der städtische Medicinalbeamte und das Herz. Polizei-Com- missariat, welche sich durch öftere Visitationen hiervon überzeugen werden.

III. Regulativ der Begräbniskosten.

I. Kosten für den Leichenwagen, Leichenbitter, Todtengräber und Leichenbeschauer.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
a) Für die 1te Altersstufe vom 15ten Jahre bis ins hohe Alter	14 32	7 6	3 21	2 22
b) Für die 2te Altersstufe vom 10ten bis zum 15ten Jahre	10 30	5 46	2 53	2 22
c) Für die 3te Altersstufe vom 5ten bis zum 10ten Jahre	8 2	5 36	2 29	1 37
d) Für die 4te Altersstufe vom 5ten Jahre abwärts	7 12	4 22	2 9	1 37

- II. Preise der Begräbnisplätze.**
- 1) Für eine einzelne Grabstätte an den Ringmauern 10' lang 3' breit fl. 20
 - 2) Für einen Familienbegräbnisplatz an den Ringmauern von 100 □' fl. 50
 - 3) Für eine einzelne Grabstätte mit freistehendem Monumente 13' lang und 3' breit
 - A. auf dem älteren Theile des Todtenhofs fl. 50
 - B. auf dem neueren Theile des Todtenhofs
 - a. rechts und links von dem Leichenhause bis zu den damit pa- rallel laufenden Wegen, sowie in den Flächen zwischen den Hauptwegen und den geschängelten Fußwegen fl. 50
 - b. auf den Flächen rings der Gruppierungen fl. 100
 - c. auf den Flächen der vier Sitzplätze fl. 150

- 4) Für einen Familienbegräbnisplatz mit freistehendem Monumente 13' lang und 10' breit = 130 □'
- A. auf dem älteren Theile des Todtenhofs fl. 150
 - B. auf dem neuen Theile des Todtenhofs
 - a. rechts und links von dem Leichenhause bis zu den damit parallel laufenden Wegen, sowie zwischen den Hauptwegen und den geschlängelten Fußwegen fl. 150
 - b. auf den Flächen rings der Gruppirungen fl. 300
 - c. auf den Flächen der vier Sitzplätze fl. 450

III. Preise der Särge.

	I.	II.	III.	IV.
	Cl.	Cl.	Cl.	Cl.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
a) Für die 1te Altersstufe	15 48	10 30	6 20	4 —
b) " " 2te "	11 24	7 12	5 —	4 —
c) " " 3te "	8 32	6 40	4 30	4 —
d) " " 4te "	5 32	4 2	4 —	3 —

NB. Für einen bleiernen Sarg werden einschließlich der dazu gehörigen Schlosserarbeit, ohne Rücksicht auf Größe, per Pfund 20 fr. bezahlt.

IV. Preise der Todtenkleider.

a) Für die 1te Altersstufe	10 24	6 30	3 48	—	—
b) " " 2te "	8 —	5 —	3 12	—	—
c) " " 3te "	4 —	2 30	2 10	—	—
d) " " 4te "	3 —	1 48	1 12	—	—

V. Kosten für das Aus- und Ankleiden.

a) Für die 1te Altersstufe	2 30	1 30	— 48	— 48
b) " " 2te "	1 20	1 —	— 36	— 36
c) " " 3te "	— 40	— 40	— 24	— 24
d) " " 4te "	— 30	— 24	— 16	— 16

Beschreibung der Särge und Todtenkleider bei den verschiedenen Classen.

Erste Classe. Der Sarg ist von tannemem Holze mit gewölbtem Deckel, weißem Anstriche und blauen Leisten, im Innern mit Sherting ausgeschlagen und mit Schnur garnirt. Die Schlosserarbeit besteht bei der

1ten Altersstufe	aus 8 Handgriffen und 8 Schrauben.
2ten " "	4 " " 6 " "
3ten " "	2 " " 6 " "
4ten " "	2 " " 4 " "

Das Todtenkleid nebst Kissen ist vom besten Jaconet mit Verzierungen von Atlasband.

Zweite Classe. Der Sarg ist von tannemem Holze mit schrägem ausgefehlten Deckel, gelbem oder weißem Anstriche und blauen Leisten, der untere Theil mit Sherting ausgeschlagen und mit Schnur garnirt. Die Schlosserarbeit besteht bei der ersten Altersstufe aus 2 Handgriffen und 6 Schrauben, und bei den übrigen Altersstufen aus 2 Handgriffen und 4 Schrauben.

Das Todtenkleid und Kissen ist von geringerem Jaconet mit Verzierungen von Atlasband.

Dritte Classe. Der Sarg ist von tannemem Holze mit schrägem ausgefehlten Deckel, glatt mit gelbem oder weißem Anstriche ohne Stäbe, der untere Theil mit Sherting ausgeschlagen, ohne Handgriffe, bei der ersten Altersstufe mit 6, bei den anderen mit 4 Schrauben.

Das Todtenkleid und Kissen ist von Battist und die Verzierung von Taffetband.

Vierte Classe. Der Sarg ist von tannemem Holze, ganz glatt mit gelbem oder weißen Leimsfarbenastriche ohne Leisten, und bei der ersten Altersstufe mit 6, bei den übrigen mit 4 ordinären Schrauben.

Bezeichnung der Leichenwagen bei den verschiedenen Classen.

Bei der ersten Classe wird der erste Leichenwagen mit schwarzbehängten und verzierten Pferden, bei der zweiten Classe der erste Wagen mit weniger verzierten Pferden, und bei der dritten und vierten Classe der zweite Wagen ohne behängte und verzierte Pferde genommen.